

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang  
„Arabisch-Islamische Kultur“  
des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft vom 21.02.2008  
vom 09.07.2018**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert auf Grund Art. 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. 2017, S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Arabisch-Islamische Kultur“ des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft vom 21.02.2008 (AB Uni 2008/7, S. 397 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 30.07.2012 (AB Uni 2012/23, S. 2124 ff.), werden wie folgt geändert:

**Im „Anhang: Modulbeschreibung ‚Arabisch-Islamische Kultur‘“ wird folgender Absatz 14 neu eingefügt:**

„(14) Regelungen zum Auslaufen des Faches „Arabisch-Islamische Kultur“

1. Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2020 angeboten.
2. Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2020 abgelegt werden.
3. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 03.02.2020.
4. Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 02.06.2020.
5. Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von

der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

6. Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Nummer 5 bleibt unberührt.
7. Das Fach „Arabisch-Islamische Kultur“ innerhalb des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs wird mit Wirkung zum 01.04.2021 aufgehoben.“

## **Artikel 2**


- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Fach „Arabisch-Islamische Kultur“ gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 immatrikuliert sind. <sup>2</sup>Diese Ordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die im Fach „Arabisch-Islamische Kultur“ gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 immatrikuliert sind.
- (3) Den Studierenden, die im Fach „Arabisch-Islamische Kultur“ immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für das Fach Islamwissenschaft/Arabistik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013“ beraten zu lassen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 11.06.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 09.07.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels